

DR. PAUL-JOACHIM V. WISSEL
DR. AXEL PFEIFER
DR. TIL BRÄUTIGAM
DR. JAN CHRISTOPH WOLTERS
DR. JOHANNES BEIL
- NOTARE -

Nr. 3062 der Urkundenrolle von 2011

Bergstraße 11, 20095 Hamburg
Telefon: (040) 30 20 060
Telefax: (040) 30 20 06 35
E-Mail: info@notariat-bergstrasse.de

2011:002237 PLO

Verhandelt
in der Freien und Hansestadt H a m b u r g
am 24. (vierundzwanzigsten) N o v e m b e r 2011 (zweitausendelf).

Vor mir, dem hamburgischen Notar

Dr. iur. Axel Pfeifer,

erschieden heute in meinem Amtszimmer Bergstraße 11, 20095 Hamburg:

1. Herr [REDACTED],
geboren am [REDACTED],
dienstansässig:
c/o **Freie und Hansestadt Hamburg**
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Rechtsamt,
Anschrift: Düsternstraße 10, 20354 Hamburg,
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis Nr.: [REDACTED]

2. Frau [REDACTED]
geboren am [REDACTED]
dienstansässig:
c/o **Freie und Hansestadt Hamburg**
Amt für Natur- und Ressourcenschutz,
Anschrift: Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis Nr.: [REDACTED]

die Erschienenen zu 1. und 2. handelnd jeweils nicht für sich persönlich, sondern in ihrer Eigenschaft als Bevollmächtigte für die

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Rechtsamt,
Anschrift: Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,

aufgrund der bei Beurkundung im Original vorliegenden und dieser Niederschrift beigefügten Vollmacht vom 23. November 2011

3. Herr [REDACTED]
geboren am [REDACTED]
Anschrift: c/o. Vattenfall Europe Wärme Aktiengesellschaft,
Puschkinallee 52, 12435 Berlin,
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis Nr.: [REDACTED]

der Erschienenen zu 2. handelnd nicht für sich persönlich, sondern als
Bevollmächtigter für

die Aktiengesellschaft in Firma

Vattenfall Europe Wärme Aktiengesellschaft
mit Sitz in Berlin (Amtsgericht Charlottenburg – HR B 119058 B)
Geschäftsanschrift: Puschkinallee 52, 12435 Berlin,

aufgrund der bei Beurkundung im Original vorliegenden und dieser Niederschrift bei-
gefügten Vollmacht vom 22. November 2011

Die Erschienenen erklären zu meinem Protokoll:

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

(nachstehend Hamburg genannt)

und

der Vattenfall Europe Wärme Aktiengesellschaft,

(nachstehend Vattenfall Wärme genannt)

wird gemäß § 19 Abs. 5 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) in der Fassung vom
22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41), zuletzt geändert
am 15. Februar 2011 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 73) in der jeweils
geltenden Fassung, folgender

öffentlich-rechtlicher Vertrag

geschlossen:

Präambel

Hamburg ist als Inhaberin der Verfügungsbefugnis über die öffentlichen Wege verpflichtet, allen Unternehmen, die Leitungen zu Zwecken der öffentlichen Versorgung in den öffentlichen Wegen verlegen wollen, nach gleichen Grundsätzen den Zugang zu diesen Wegen zu ermöglichen. Die nachfolgenden Vertragsbestimmungen folgen diesen Grundsätzen und entsprechen den mit den Betreibern anderer Versorgungsnetze vereinbarten Regelungen. Hamburg und Vattenfall Wärme sind sich vor diesem Hintergrund darüber einig, dass neben Vattenfall Wärme auch andere Leitungsunternehmen gleichberechtigt Fernwärmeleitungen in Hamburgs öffentlichen Wegen verlegen können.

Vattenfall Wärme will auch in Zukunft durch erhebliche eigene Anstrengungen seinen Beitrag zu einer umweltfreundlichen, sicheren und kostengünstigen Versorgung Hamburgs mit Fernwärme leisten. Hamburg ist bereit, dem Interesse von Vattenfall Wärme an Investitionssicherheit durch die frühzeitige Begründung von Wegerechten für die Jahre 2015 bis 2034 Rechnung zu tragen.

Hamburg und Vattenfall ist bewusst, dass der Senat beabsichtigt, vor Inkrafttreten dieses Vertrages eine Gebührenpflicht für die Benutzung der öffentlichen Wege durch Fernwärmeleitungen einzuführen.

§ 1

Umfang der Sondernutzung

- (1) Hamburg räumt der Vattenfall Wärme das nicht ausschließliche Recht ein, die öffentlichen Wege im Sinne des § 2 Hamburgisches Wegegesetz, mit Ausnahme der öffentlichen Wege auf oder an Hochwasserschutzanlagen, der Bundesautobahnen sowie der freien Strecken der Bundesstraßen, für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen, die der Versorgung mit Fernwärme dienen (nachfolgend Verteilungsanlagen), zu benutzen.
- (2) Das Recht, die öffentlichen Wege zu benutzen, gilt nur insoweit, als dadurch andere Anlagen nicht gestört werden oder der Gemeingebrauch nicht wesentlich und dauernd beeinträchtigt wird.

Ist eine Umliegung oder Beseitigung von vorhandenen Anlagen anderer Unternehmen möglich und erforderlich, hat die Vattenfall Wärme dies in Abstimmung mit den Betrei-

bern auf ihre Kosten vorzunehmen oder den Betreibern der vorhandenen Anlagen die gegebenenfalls entstandenen Umlegungskosten zu erstatten.

§ 2

Durchführung der Maßnahmen und Kostentragung

- (1) Für jede unter Benutzung der öffentlichen Wege vorzunehmende Arbeit hat die Vattenfall Wärme die Zustimmung Hamburgs einzuholen, soweit es sich nicht um Störungen handelt, die unverzüglich zu beseitigen sind. In diesen Fällen wird die Vattenfall Wärme Hamburg nachträglich über die Arbeiten unterrichten. Hamburg hat das Recht, die Trasse für die Versorgungsanlage zu bestimmen sowie Anweisungen zur Ausführung des Eingriffs in den Wegekörper und zur Wiederherstellung des Wegekörpers nach Aufgrabungen zu erteilen. Es gelten die von Hamburg für die öffentlichen Wege festgelegten Regelungen (z. B. Verwaltungsvorschriften und das Technische Regelwerk) in den jeweils geltenden Fassungen. Sollte die Anwendung der Regelungen zu unzumutbaren Belastungen der Vattenfall Wärme führen, werden sich die Vertragsparteien über die weitere Vorgehensweise verständigen. Hamburg wird die Vattenfall Wärme durch Rundschreiben über das in Hamburg jeweils geltende aktuelle Regelwerk informieren, welches bei Arbeiten in den Straßen zu beachten ist.
- (2) Für die Trassenführung und die Baudurchführung muss die Zustimmung in schriftlicher Form (Aufgrabeerlaubnis bestehend aus Aufgrabeschein und Trassenanweisung) vorliegen. Der Aufgrabeschein und die Trassenanweisung können befristet erteilt werden.
- (3) Die Aufgrabesperrfristen sind zu beachten. Ausnahmen wird Hamburg für Nebenflächen sowie für die Querung von Fahrbahnen nur zulassen, wenn die Verlegung neuer oder die Instandsetzung vorhandener Verteilungsanlagen zwingend erforderlich ist und die Notwendigkeit der Maßnahmen bei Eintritt der entsprechenden Aufgrabesperrn nachweislich nicht vorhersehbar war. Die Vattenfall Wärme ist in diesen Fällen verpflichtet, die innerhalb der Gewährleistungsfrist nach Absatz 10 auftretenden Schäden im Bereich der betroffenen Wegeflächen unabhängig vom Nachweis der Verursachung auf ihre Kosten fachgerecht zu beseitigen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Vattenfall Wärme nachweist, dass die Schäden nicht von ihr verursacht wurden.
- (4) Die vorübergehende Inanspruchnahme der öffentlichen Wege für Baustelleneinrichtungen zur Durchführung der erforderlichen Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen bedarf keiner gesonderten Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 HWG; soweit sie sich auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt.

Im Übrigen bedürfen Baustelleneinrichtungen einer gesonderten Erlaubnis.

- (5) Die Vattenfall Wärme wird Hamburg jährlich über mittelfristig geplante größere Bau- und Instandsetzungsvorhaben unterrichten. Hamburg wird die Vattenfall Wärme – wie bisher – über Straßenbaumaßnahmen durch die Verschickung der Planunterlagen unterrichten.
- (6) Die Vattenfall Wärme ist verpflichtet, Hamburg frühzeitig - bei größeren Bauvorhaben oder Bauvorhaben an verkehrswichtigen Punkten im Straßennetz in der Regel 6 Monate - vor Beginn der Bauarbeiten oder der Änderungen ihrer Verteilungsanlagen Pläne vorzulegen, aus denen die geplanten Vorhaben und ihre Zweckbestimmungen ersichtlich sind.
- (7) Baustellen mit einer Dauer von mehr als 2 Werktagen sind in der Regel mit Hinweistafeln zu versehen, aus denen mindestens der Veranlasser und der Bauzeitraum zu entnehmen sind.
- (8) Die Vattenfall Wärme ist nach Beendigung der Arbeiten an ihren Verteilungsanlagen verpflichtet, die aufgegrabenen Wegeflächen unverzüglich wieder herzustellen. Hamburg kann zur Vermeidung von Störungen der Straßenkonstruktion und eines erhöhten Erhaltungsaufwands verlangen, dass auch die an die Aufgrabung angrenzenden Flächen im erforderlichen Umfang entsprechend dem jeweils geltenden Technischen Regelwerk hergestellt werden. Die beanspruchten Flächen werden durch die Vattenfall Wärme in Abstimmung mit den zuständigen Fachdienststellen Hamburgs oder der Hamburg Port Authority endgültig hergestellt. Bauarbeiten dürfen nur von fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Fachfirmen ausgeführt werden.
- (9) Nach Beendigung der von der Vattenfall Wärme in öffentlichen Wegen ausgeführten Bauarbeiten findet eine gemeinsame Abnahmebesichtigung statt. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel aufgenommen werden. Im Einzelfall kann nach Absprache von diesem Verfahren abgewichen werden. Festgestellte Mängel sind von der Vattenfall Wärme innerhalb einer angemessenen Frist auf ihre Kosten nachzubessern. Im Falle des Verzuges ist Hamburg berechtigt, die Mängel auf Kosten der Vattenfall Wärme beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahmebesichtigung statt. Sofern binnen eines Monats nach Eingang der Fertigstellungsanzeige keine Besichtigung stattgefunden hat, gilt die Baumaßnahme als abgenommen.
- (10) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der mangelfreien Wiederherstellung der jeweiligen Wegeflächen und beträgt 5 Jahre.

- (11) Die Vattenfall Wärme trägt darüber hinaus sämtliche sonstigen Kosten, die aufgrund der von ihr durchzuführenden Maßnahmen entstehen. Hierzu gehören z. B. Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten (einschließlich Bau und Rückbau von eventuell erforderlichen Behelfsfahrbahnen), zum Schutz der Straße und des Verkehrs, für die ordnungsgemäße Entsorgung des Straßenaufbruchs bzw. von Altlasten und die Sondierung im Hinblick auf Kampfmittel sowie die Verwaltungskosten, deren Höhe sich nach der Verordnung über die Höhe der Gemeinkostenzuschläge nach dem Hamburgischen Wegegesetz und dem Sielabgabengesetz in ihrer jeweils geltenden Fassung bemisst. Hamburg kann für den Fall, dass von der Verordnungsermächtigung nach § 22 Absatz 5 HWG Gebrauch gemacht wird, pauschale Nachbesserungszuschläge verlangen.
- (12) Endgültig stillgelegte Verteilungsanlagen der Vattenfall Wärme in öffentlichen Wegen sind von ihr zu ihren Lasten auf Verlangen Hamburgs zu beseitigen, sofern Baumaßnahmen Hamburgs oder eines Dritten behindert oder beeinträchtigt werden oder der öffentliche Weg aus anderem Grunde aufgedeckt wird.
- (13) Erfordert die Nutzung durch die Vattenfall Wärme besondere bauliche Maßnahmen oder Änderungen an den öffentlichen Wegen (z. B. Ankerschienen zur Befestigung von Verteilungsanlagen unter Straßenbrücken oder die Verstärkung dieser Brücken), so hat die Vattenfall Wärme die hierdurch entstehenden Kosten der Herstellung zu tragen. Ferner ist Hamburg berechtigt, die Mehrerhaltungskosten zu verlangen, die auf Anforderung Hamburgs in Form von Ablösebeträgen auszugleichen sind. Im Übrigen bleiben die mit Ergebnisvermerk der Baubehörde, Tiefbauamt, Hauptabteilung Brücken- und Ingenieurbau, vom 21.02.1994 (**Anlage 1** zu diesem Vertrag) festgehaltenen Verfahrensabsprachen bezüglich der Zuständigkeit für den Einbau und Ersatz von Ankerschienen unberührt.

§ 3

Errichtung und Betrieb von Verteilungsanlagen

- (1) Die Vattenfall Wärme hat ihre Verteilungsanlagen nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses (insbesondere der Belange des Natur- und Umweltschutzes) so zu errichten, zu erhalten und zu betreiben, dass keine Gefahren bzw. vermeidbare Belästigungen für den öffentlichen Verkehr und die Anlieger der öffentlichen Wege von der Verteilungsanlage ausgehen. Anforderun-

- gen anderer Rechtsvorschriften an Bau und Betrieb der Verteilungsanlagen bleiben unberührt.
- (2) Bei der Errichtung und wesentlichen Änderung sichtbarer Teile der Verteilungsanlagen müssen außerdem Gestalt und Formgebung den Anforderungen des Städtebaus entsprechen.
 - (3) Darüber hinaus gelten die aus der **Anlage 2** ersichtlichen Bestimmungen. Hamburg ist berechtigt, diese den anerkannten Regeln der Technik anzupassen.

§ 4

Verteilungsanlagenkataster

- (1) Bei der Errichtung und Umlegung von Verteilungsanlagen sowie bei Instandsetzungsarbeiten hat die Vattenfall Wärme die Verteilungsanlagen lagemäßig auf der Basis von ETRS 89-Koordinaten mit UTM-Abbildung einzumessen. Auf Verlangen Hamburgs ist die Lagebeschreibung der Verteilungsanlage im Rahmen der durch ALKIS® vorgegebenen Genauigkeit im entsprechenden Bezugssystem abzugeben. Die Höhenangaben werden im Regelfall auf die Geländeoberfläche bezogen. Eine Umrechnung auf NHN-Höhen erfolgt auf Anforderung Hamburgs nur dann, wenn die Vattenfall Wärme die NHN-Höhen des Bezugsniveaus zur Verfügung gestellt bekommt. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für den Fall, dass die Einmessung mit einer Methode (wie etwa über GPS) vorgenommen wird, die standardmäßig die NHN-Höhen beinhaltet.
- (2) Die Vattenfall Wärme führt für ihre Verteilungsanlagen (einschließlich der stillgelegten Verteilungsanlagen) nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Einmessungen auf der Grundlage von ALKIS® ein Verteilungsanlagenkataster und ist in jedem Fall für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Verteilungsanlagendokumentation verantwortlich. Bei Änderungs- und Erhaltungsarbeiten ist das Verteilungsanlagenkataster entsprechend fortzuschreiben. Das Verteilungsanlagenkataster enthält soweit möglich auch Angaben über das Alter und das Material der Verteilungsanlagen (Datum der Bauabnahme und Inbetriebnahme). Die Vattenfall Wärme gibt auf Verlangen Hamburgs oder anderer Sondernutzer, zu denen auch alle Nutzungsberechtigten i. S. des Telekommunikationsgesetzes (TKG) gehören, unentgeltlich entsprechende Auskünfte. Die Vattenfall Wärme ist verpflichtet, Hamburg auf Anforderung kostenfrei entsprechend genaue und vollständige Bestandslagepläne auf Datenträger in den üblichen Datenaustauschformaten Bauprojekt-bezogen zur Verfügung zu stellen, soweit solche Unterlagen vorhanden sind; anderenfalls sind die Bestandspläne in der vorhandenen Form zur Verfü-

gung zu stellen. Als einheitliche geometrische Grundlage ist ALKIS® zu verwenden. Hamburg kann verlangen, dass ihr die Bestandspläne elektronisch übermittelt werden.

- (3) Ferner verpflichtet sich die Vattenfall Wärme, das zentrale elektronische Auskunftsportal für Leitungstrassen zu bedienen und, soweit dessen Aufbau noch nicht abgeschlossen sein sollte, an der Realisierung mitzuwirken.
- (4) Hamburg wird keine Auskünfte über das Netz der Vattenfall Wärme oder Teile davon erteilen. Die Weitergabe einzelner Daten an andere Berechtigte darf nur Bauprojekt bezogen erfolgen.

§ 5

Kollision von Verteilungsanlagen der Vattenfall Wärme mit Maßnahmen Hamburgs oder Dritter

- (1) Die Vattenfall Wärme ist verpflichtet, auf Anforderung Hamburgs ihre Verteilungsanlagen zu beseitigen, umzulegen oder sonstige zweckentsprechende Maßnahmen (wie bspw. Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Leitungsumlegungen, Behelfsmaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen als Folge von Baumanpflanzungen) durchzuführen, wenn ihre Verteilungsanlagen spätere Maßnahmen, die im Interesse Hamburgs liegen, stören; und zwar unabhängig davon, ob zwischen den Vertragsparteien bereits Einigkeit über die Kostentragung erzielt wurde. Zweckentsprechende Maßnahmen umfassen sowohl Maßnahmen an den störenden Verteilungsanlagen der Vattenfall Wärme als auch an den gestörten Leitungen, die im Eigentum Hamburgs oder einer durch Hamburg beherrschten juristischen Person stehen.
- (2) Die Vattenfall Wärme hat die für die nach Absatz 1 durchzuführenden Maßnahmen entstehenden Kosten zu tragen, wenn ihre Verteilungsanlagen Maßnahmen Hamburgs stören. Zu den Maßnahmen Hamburgs gehören auch Maßnahmen in Wahrnehmung der Hamburg obliegenden Erschließungslast, auch wenn die Durchführung aufgrund städtebaulicher Verträge Dritten übertragen wird, durch Dataport am hamburgischen Telekommunikationsnetz und durch die Hamburger Stadtentwässerung an öffentlichen Abwasseranlagen sowie Maßnahmen der Verkehrsunternehmen zur ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Nahverkehrsleistungen, solange Hamburg die Erfüllung dieser Aufgaben sicherstellt. Des Weiteren gelten als Maßnahmen Hamburgs solche, die durch juristische Personen des Privatrechts veranlasst werden, an denen Hamburg mit mindestens 80% beteiligt ist. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen der Sprinkenhof AG, es sei denn, sie stehen im Zusammenhang mit solchen Objekten, die dem

hamburgischem Eigenbedarf dienen oder von der Sprinkenhof AG für Rechnung Hamburgs errichtet werden (z.B. Zuwendungsbauten). Ferner wird sich die Vattenfall Wärme bei Maßnahmen Dritter an den mit der Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen verbundenen Kosten beteiligen, wenn die Maßnahme von Hamburg mitfinanziert wird. Die Höhe der von der Vattenfall Wärme in diesem Fall zu tragenden Kosten richtet sich nach der Finanzierungsquote Hamburgs.

Sollten weitere Aufgaben, die gegenwärtig von Hamburg selbst wahrgenommen werden, auf Dritte übertragen werden, werden die Vertragsparteien die Frage der Kostentragung bei Kollisionen von vorhandenen Verteilungsanlagen der Vattenfall Wärme mit Maßnahmen dieser Dritten grundsätzlich regeln.

Falls und soweit die Vattenfall Wärme hiernach zur Tragung der Kosten nicht verpflichtet ist, wird Hamburg die Kosten erstatten.

- (3) Bestehen verschiedene Möglichkeiten für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen, ist die Vattenfall Wärme nur zu der wirtschaftlichsten Maßnahme verpflichtet, wenn hierdurch die Belange Hamburgs nicht beeinträchtigt werden und sie insoweit zugestimmt hat.
- (4) Wird der benutzte öffentliche Weg entwidmet, ist die Vattenfall Wärme verpflichtet, ihre Verteilungsanlagen auf ihre Kosten zu beseitigen, umzulegen oder zweckentsprechende Maßnahmen zu treffen, wenn und soweit diese Verteilungsanlagen eine künftige Nutzung beeinträchtigen. Werden diese Flächen veräußert, wird Hamburg die Verteilungsanlagen, soweit sie in den Flächen verbleiben können, durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit sichern. Nachteile, die Hamburg durch den Verbleib und die zweckentsprechenden Maßnahmen an den Verteilungsanlagen entstehen, sind von der Vattenfall Wärme zu entschädigen. Die Vattenfall Wärme wird an den Verhandlungen, die Hamburg mit dem Erwerber einer entwidmeten Fläche führt, beteiligt werden.
- (5) Werden neu zu errichtende Anlagen anderer als der unter Absatz 2 Satz 2 genannten Leitungsunternehmen, auch wenn Hamburg an diesen beteiligt ist, durch das Vorhandensein von Verteilungsanlagen der Vattenfall Wärme gestört, so ist die Vattenfall Wärme zur Umliegung nur verpflichtet, wenn ihr andere ausreichende Leitungswege zur Verfügung gestellt und die ihr entstehenden Kosten durch das andere Leitungsunternehmen vergütet werden. Absatz 1 findet insoweit keine Anwendung.

§ 6 **Haftung**

- (1) Die Vattenfall Wärme haftet Hamburg für alle Schäden aus dem Vorhandensein und dem Betrieb ihrer Verteilungsanlagen, sofern nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt oder Hamburg von einem Dritten (z. B. Versicherungsunternehmen) Ersatz erlangt. Liegt kein Verschulden vor, so ist die Haftung der Vattenfall Wärme auf 12 Mio. Euro im Einzelfall begrenzt. Über eine angemessene Anpassung werden sich die Parteien zu gegebener Zeit verständigen.
- (2) Im Übrigen ist die Vattenfall Wärme verpflichtet, Hamburg von allen aus dem Vorhandensein und dem Betrieb ihrer Verteilungsanlagen entstehenden, gesetzlich begründeten Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (3) Hamburg haftet der Vattenfall Wärme nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die von ihr oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 7 **Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für die mit diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte sind Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.
- (2) Durch die Zahlung der Benutzungsgebühren nach Absatz 1 sind die Gebühren für die Erteilung von Aufgrabeerlaubnissen i. S. v. § 2 Absatz 2 und Baustelleneinrichtungen i. S. v. § 2 Absatz 4 Satz 1 abgegolten, falls und soweit die Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.

§ 8 **Dauer des Vertrages**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2015 in Kraft und endet am 31.12.2034. Er verlängert sich automatisch um 5 Jahre, wenn er nicht 2 Jahre vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

- (2) Hamburg ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit vorzeitig zu kündigen, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist (§ 60 HmbVwVfG).
- (3) Kommt die Vattenfall Wärme ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nach, so ist Hamburg nach vorheriger Aufforderung zu vertragsgemäßigem Verhalten und Fristsetzung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten der Vattenfall Wärme zu veranlassen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können die erforderlichen Maßnahmen ohne vorherige Aufforderung und Fristsetzung erfolgen. In diesen Fällen wird Hamburg die Vattenfall Wärme von den Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis setzen.
- (4) Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Bei Ablauf oder vorzeitiger Beendigung des Sondernutzungsvertrages hat Hamburg das Recht, von der Vattenfall Wärme die Beseitigung einzelner Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und die Wiederherstellung der öffentlichen Wege entsprechend der vorhandenen Wegebefestigung und des Wegezubehörs innerhalb einer angemessenen Frist auf Kosten der Vattenfall Wärme zu verlangen, soweit nicht der Vattenfall Wärme oder einem Dritten ein Sondernutzungsrecht hinsichtlich dieser Anlagen zusteht. Dies begründet keine Ansprüche gegenüber Hamburg.

§ 9

Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag

- (1) Die Vattenfall Wärme darf ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, soweit die schriftliche Einwilligung Hamburgs vorliegt. Hamburg wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.
- (2) Die Vattenfall Wärme beabsichtigt, das Wärmegeschäft Hamburg auf eine neue Wärmegesellschaft Hamburg zu übertragen. Gesellschafter dieser Wärmegesellschaft Hamburg werden ein Unternehmen der Vattenfall Gruppe und zu 25,1 % eine Gesellschaft Hamburgs sein. Hamburg stimmt der Übertragung dieses Vertrages auf diese Wärmegesellschaft Hamburg hiermit bereits jetzt zu.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen außerdem noch erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse, auch dann nicht, wenn für deren Erteilung die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt zuständig ist.
- (2) Die Vattenfall Wärme unterwirft sich für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag der sofortigen Vollstreckung im Verwaltungswege nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist. Mündliche Vereinbarungen sind für beide Vertragsparteien nicht bindend.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Das gleiche gilt, sofern eine ergänzungsbedürftige Lücke des Vertrages offenbar werden sollte. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine vertragliche Bestimmung zu treffen, wie sie vereinbart worden wäre, wenn bei Abschluss dieses Vertrages die Lückenhaftigkeit erkannt worden wäre.
- (5) Die Parteien sind sich darüber einig, dass dieser Vertrag nicht als Fortsetzung des Vertragsverhältnisses i. S. d. § 10 Absatz 2 des Konzessionsvertrages zwischen Hamburg und den Hamburgischen Electricitäts-Werken vom 15.9.1994 anzusehen ist.
- (6) Der Vertrag bedarf nach § 19 Abs. 5 HWG der Zustimmung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg. Hamburg wird die Zustimmung des Senats unverzüglich schriftlich der Vattenfall Wärme und dem amtierenden Notar mitteilen. Der Vertrag bedarf auch der Zustimmung des Aufsichtsrates der Vattenfall Wärme. Die Vattenfall Wärme wird die Zustimmung des Aufsichtsrats Hamburg und dem amtierenden Notar unverzüglich schriftlich mitteilen. Er wird erst rechtswirksam, wenn beide Zustimmungserklärungen vorliegen. Der Zugang beim amtierenden Notar gilt als Nachweis des Bedingungseintritts. Die Sätze 1 – 2 gelten entsprechend für Änderungen und Ergänzungen gemäß Absatz 3.
- (7) Hamburg kann von diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vattenfall Wärme zurücktreten, wenn durch Volksentscheid die Volksinitiative „Unser Hamburg – Unser Netz“ i. S. v. Art. 50 Absatz 3 der Verfassung der Freien und Hansestadt

Hamburg angenommen wird. Der Rücktritt kann binnen 2 Monaten, nachdem der Senat das Ergebnis des Volksentscheids festgestellt hat, spätestens zum 31.12.2013 erklärt werden.

§ 11
Kosten

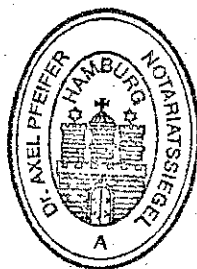
Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages trägt die Vattenfall Europe Wärme Aktiengesellschaft.

Das vorstehende **Protokoll mit den Anlagen 1 und 2** wurde vorgelesen, genehmigt und wie folgt unterschrieben:

[Redacted signature]

[Redacted signature]

[Redacted signature] [Redacted signature]



[Handwritten signature]

Notar

Anlage 1
zum Sondernutzungsvertrag Vattenfall Wärme

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
- Tiefbauamt -
- Baubehörde, Brücken- und Ingenieurbau -
- TB 5 -

den 21.02.1994

Ergebnisvermerk
über eine Besprechung am 07.10.1993 im Hause der
Baubehörde, Hauptabteilung Brücken- und Ingenieurbau (TB)

Teilnehmer: siehe anl. Liste

Thema:

- I. Zuständigkeiten für den Einbau und Ersatz von Ankerschienen zur Befestigung von Leitungen an Brückenbauwerken
- II. Zuständigkeiten für die Überwachung und Prüfung von Leitungen im Bereich von Brückenbauwerken

Ergebnis:

Nach ausführlicher Diskussion waren sich die Gesprächsteilnehmer einig, für alle Brücken, die im Zuständigkeitsbereich der Baubehörde liegen, im Rahmen der bestehenden Verträge und gesetzlichen Vorschriften wie folgt zu verfahren:

I. Einbau und Ersatz von Ankerschienen

1. Einbau von Ankerschienen in Brückenneubauten:

- Die FHH, Baubehörde, Hauptabteilung Brücken- und Ingenieurbau (TB) gestattet den Einbau von Ankerschienen in Brückenneubauten als Erstausrüstung.
- Die Kosten für das bereitzustellende Material (V 4 A - Stahl) und für den Einbau übernehmen die Versorgungsunternehmen.
- Die eingebauten Ankerschienen gehen in das Eigentum der FHH über.
- In der Planungsphase legt die Baubehörde in Abstimmung mit den betroffenen Versorgungsunternehmen Art und Umfang der einzubauenden Ankerschienen fest. Die betroffenen Versorgungsunternehmen einigen sich unter Beteiligung der Baubehörde über die anteilige Aufteilung der von ihnen zu tragenden Kosten.
- Die Baubehörde schreibt die im Zusammenhang mit dem Einbau der Ankerschienen stehenden Leistungen gesondert aus und weist in der Ausschreibung darauf hin, daß der Auftrag insoweit von den betroffenen Versorgungsunternehmen erteilt wird. Die Baubehörde stellt das ausgewertete Ergebnis der Ausschreibung den Leitungsunternehmen zwecks Auftragserteilung zur Verfügung.

- Die Beauftragung des Einbaues von Ankerschienen ist Sache der jeweils betroffenen Versorgungsunternehmen.
- Die Baubehörde überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten und führt die Bauabnahme durch.

2. Ersatz von Ankerschienen in bestehenden Brücken

- Ersatzmaßnahmen zur Befestigung von Leitungen an Brücken (wie z. B. das Anbringen neuer Ankerschienen oder anderer Aufhängevorrichtungen anstelle unbrauchbarer Ankerschienen) sind Angelegenheit der jeweils betroffenen Versorgungsunternehmen.
- Diesbezügliche Montagearbeiten dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung der Baubehörde (TB) aufgenommen werden, außer im Störfall oder bei Gefahr im Verzuge. In derartigen Fällen ist die Baubehörde, TB 51, so schnell wie möglich telefonisch zu benachrichtigen.
- Die neu angebrachten Ankerschienen gehen in das Eigentum der FHH über.
- Die Baubehörde (TB) übernimmt im Bedarfsfall den Ausbau korrodierter, stark beschädigter und unbrauchbarer Ankerschienen aus bestehenden Brücken und eine in diesem Zusammenhang an Brückenbauwerken erforderliche Betonsanierung zu Lasten der FHH.

II. Überwachung und Prüfung der Leitungen

- Unabhängig von Eigentumsverhältnissen liegt die Verantwortlichkeitsgrenze zwischen Baubehörde und Versorgungsunternehmen bei der ersten lösbaren Verbindung der Leitungsbefestigung am Brückenbauwerk.
- Im Rahmen ihrer Bauwerksprüfung nach DIN 1076 überprüft die Baubehörde (TB 51) auch die Versorgungsleitungen und die im Zuständigkeitsbereich der Versorgungsunternehmen befindlichen Befestigungsvorrichtungen und Halterungen auf offensichtliche Schäden. Erkennbare Mängel werden dem jeweils betroffenen Versorgungsunternehmen durch Übersendung des Prüfbefundes mitgeteilt. Weitere Untersuchungen sowie alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Leitungsbefestigung sind Sache des betroffenen Versorgungsunternehmens.
- Erforderlichenfalls werden die Versorgungsunternehmen zur Unterstützung des Prüftropps der Baubehörde und zur Ermöglichung der Zugänglichkeit der Ankerschienen (z. B. Absenken, Beseitigung von Leitungsbündeln o. ä.) herangezogen.
- Unabhängig von den Bauwerksprüfungen der Baubehörde sind die Versorgungsunternehmen verpflichtet, ihre Leitungen und deren Halterungen nach Maßgabe der jeweils gültigen technischen Richtlinien zu überprüfen. Maßgebend hierfür ist die DIN 1076.

- Die Einhaltung der maximalen Belastbarkeit der Ankerschienen verbleibt in der Verantwortung der Versorgungsunternehmen.

Aufgestellt: gez. Bosse
TB 51 Bosse

Zugestimmt:

Einverstanden: gez. Lüssmann
TB 50 Lüssmann

gez. Pitschke, Gerhold, HEW
gez. Leska, HWW
gez. Jagdt, Telekom
gez. Stricker, HGW

Anlage 2
zum Sondernutzungsvertrag Vattenfall Wärme

1. Die in öffentlichen Wegen verlegten Verteilungsanlagen müssen standsicher und dauerhaft sein.
2. Die Vattenfall Wärme verpflichtet sich, Hamburg über ihre jeweils vorgesehenen Bauvorhaben, bei denen Betonbauwerke einschließlich Baugruben, provisorische Straßenbrücken und andere durch rollenden Verkehr belastete Bauwerke zur Ausführung gelangen, rechtzeitig im Voraus zu informieren.
Hierunter fällt nicht die Verlegung von nicht vorgespannten Kunststoff-Mantel-Rohrleitungen mit standardisiertem Baugrubenverbau.
3. Dieser Information muss zu entnehmen sein, an welchem Ort, nach welchen Unterlagen, an welchen Terminen, von welcher Firma und mit welchem Überwacher seitens der Vattenfall Wärme gebaut werden soll. Zu diesem Zweck wird Hamburg ein Formblatt entwickeln, in dem die Angaben der Vattenfall Wärme aufgeführt werden sollen. Diese Information soll durch Pläne im Maßstab 1:250 ergänzt werden.
4. Als Belastung aus Fahrzeugverkehr für Baumaßnahmen der Vattenfall Wärme sind die Lastmodelle des DIN-Fachberichts 101 anzusetzen, es sei denn, der Baustellenverkehr oder -betrieb erfordert einen höheren Lastansatz. Für eine eventuelle Reduzierung der Straßenverkehrslasten ist die Zustimmung Hamburgs erforderlich.
5. Sofern die Standsicherheit von Baumaßnahmen einschließlich der Bauhilfsmaßnahmen nicht offensichtlich ist bzw. in Teilen durch Normen oder Zulassungen beurteilt werden kann, sind bautechnische Unterlagen grundsätzlich in statischer Hinsicht zu prüfen, wobei zwei Varianten der Prüfung zu unterscheiden sind:
 - a.) Es kann wegen der Vergleichbarkeit der Vorhaben auf bereits für andere Maßnahmen geprüfte Unterlagen zurückgegriffen werden.
In diesen Fällen bestätigt der von der Vattenfall Wärme für die neue Maßnahme eingesetzte Bauingenieur (Vertreter der Vattenfall Wärme), sofern er über eine ausreichende Qualifikation im Sinne des Anforderungsprofils nach Absatz 5 b.) verfügt, durch Unterschrift, dass vergleichbare Verhältnisse vorliegen, bzw. um welche Abweichungen es sich handelt und diese für die Standsicherheit ohne Bedeutung sind. Sofern er diese Erklärung nicht abgeben kann, ist nach Absatz b.) zu verfahren. Mit der Information nach Nummer 3 ist durch die Vattenfall Wärme auch bekanntzugeben, ob bei der aktuellen Maßnahme auf bereits vorhandene Unterlagen zurückgegriffen werden soll.

b.) Für nicht unter Absatz a.) fallende Vorhaben ist eine Einzelprüfung in statischer Hinsicht durchzuführen.

Die Prüfung ist von einem anerkannten Sachverständigen zu Lasten der Vattenfall Wärme durchzuführen. Die Auswahl des Sachverständigen bedarf der Zustimmung Hamburgs, da es sich bei Verteilungsanlagen um nicht genehmigungspflichtige Vorhaben nach HBauO handelt.

6. Die statischen Unterlagen sowie die geprüften Unterlagen verbleiben bei der Vattenfall Wärme und werden Hamburg nur auf Anforderung zur Einsichtnahme übersandt. Hamburg erhält unaufgefordert eine Kopie der geprüften statischen Unterlagen über die standardisierten Bauelemente. Die geprüften Elemente werden in einer Liste erfasst, die zwischen Hamburg und der Vattenfall Wärme abgestimmt und laufend ergänzt wird. Hamburg erhält eine Kopie dieser Liste.

Beim Bauen nach standardisierten Unterlagen gelten die Regeln der Technik als erfüllt.

7. Die Bauüberwachung ist von einer qualifizierten Fachkraft durchzuführen. Für Baumaßnahmen, die einen gesonderten statischen Nachweis erfordern (Nr. 5 b.), ist ein Prüfsachverständiger hinzuzuziehen. Diese Aufgabe kann auch von dem Vertreter der Vattenfall Wärme durchgeführt werden, sofern dieser das vorgenannte Anforderungsprofil ebenfalls erfüllt.
8. Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen, in welchem die qualifizierte Fachkraft oder der Prüfsachverständiger und der Vertreter der Vattenfall Wärme die Übereinstimmung der Baudurchführung mit den geprüften Unterlagen bzw. die Gründe für die Zulässigkeit von Abweichungen von den geprüften Unterlagen dokumentieren.
9. Der Beginn der Ausführungen und der Name des Bauleiters sind Hamburg mindestens eine Woche vorher mitzuteilen, die endgültige Fertigstellung mindestens zwei Wochen vorher.
10. Hamburg hat in Wahrnehmung der öffentlichen Interessen das Recht, sich stichprobenartig von der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik sowohl in der Planungsphase durch Einsicht in statische Unterlagen als auch in der Ausführungsphase durch Besichtigung der Baustelle zu überzeugen.
11. Besichtigungen der Baustelle sind der Vattenfall Wärme vorher anzukündigen - im Regelfall 24 Stunden vorher - und erfolgen i.d.R. gemeinsam mit der Bauüberwachung der Vattenfall Wärme.